

Rödl & Partner

PRÜFUNG MESSKONZEPT

nach §§ 62a und 62b EEG



ENERGY+

Energierrechtliche Rundumbetreuung für
Industrie-, Gewerbe- und Infrastruktur-
unternehmen – zeitgemäß, smart, digital.

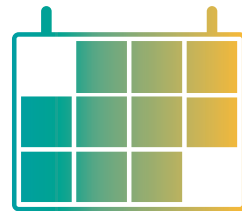


www.energy.plus

Sie betreiben eine dezentrale Erzeugungsanlage wie ein Blockheizkraftwerk oder eine Photovoltaik-Anlage und verbrauchen den darin erzeugten Strom (teilweise) selbst? Dann ist es höchste Zeit zu handeln.

§ Durch eine Verschärfung des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ist es bis auf enge Ausnahmen ab dem 1. Januar 2022 erforderlich, die Abgrenzung zwischen eigen- und fremdverbrauchten Strommengen auf Basis von geeichten Messungen viertelstundenscharf vorzunehmen und die Vorschriften der §§ 62a und 62b EEG einzuhalten, um die Privilegierung einer verminderten EEG-Umlage bei Eigenversorgung weiterhin in Anspruch nehmen zu können. Je nach Größe der Eigenerzeugungsanlage kann es sich bei der verminderten EEG-Umlage jährlich nicht selten um sechs oder siebenstellige Beträge handeln.

Nach § 104 Abs. 10 EEG ist beim zuständigen Netzbetreiber eine Erklärung abzugeben, dass die Vorschriften zur Dritt-mengenabgrenzung ab 1. Januar 2022 eingehalten werden.



Der zuständige Netzbetreiber verlangt in der Regel eine Prüfung dieser Erklärung durch einen Wirtschaftsprüfer.



MESSEN UND SCHÄTZEN

Am 8. Oktober 2020 hat die Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang den Leitfaden Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten in der finalen Version veröffentlicht. Im Leitfaden geht es um die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 62a und 62b EEG zur Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten.

Mit dem Leitfaden legt die Bundesnetzagentur ihr Grundverständnis zu den Regelungen zum Messen und Schätzen dar. Er dient als Orientierungshilfe, um eine praxistaugliche und einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu mindern.

WIR UNTERSTÜTZEN SIE AUCH BEI SCHWIERIGEN AUSLEGUNGSFRAGEN:

- Drittmengenabgrenzung
- Bagatellregelung
- White-List/Black-List
- Schätzungen/Worst-Case-Schätzungen
- Nicht geeichte Zähler
- Technische Unmöglichkeit/wirtschaftliche Unzumutbarkeit

UNSER ANGEBOT:

Wir bieten Ihnen eine betriebswirtschaftliche Prüfung des für Zwecke des EEG erstellten Messkonzepts und somit die Beurteilung ob Ihr Messkonzept in Einklang mit den Regelungen des EEG und dem Leitfaden Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten der Bundesnetzagentur steht.

Im Rahmen der Prüfung berücksichtigen wir die individuellen Gegebenheiten an Ihrer Abnahmestelle und beurteilen die Inanspruchnahme möglicher Vereinfachungen wie die Nutzung der Bagatellregelung oder der White-List.



Als Ergebnis erhalten Sie einen Prüfungsvermerk zur Vorlage beim zuständigen Netzbetreiber.



Lassen Sie Ihr Messkonzept von uns prüfen und sichern Sie Ihre EEG-Privilegierungen ab. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot.

IHR ANSPRECHPARTNER



FLORIAN BÄR
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 911 9193 3624
florian.baer@roedl.com

WEITERE BERATUNG ZUM THEMA



LUKAS KOSTRACH
Rechtsanwalt

+49 911 9193 3572
lukas.kostrach@roedl.com



BENJAMIN HUFNAGEL
Wirtschaftsingenieur (B.Eng.), M.A. Europäische Energiewirtschaft

+49 911 9193 3570
benjamin.hufnagel@roedl.com

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

www.roedl.de